



Stadt Heilbronn  
Amt für Straßenwesen

Datum 09.09.2024  
Gz. 66.1/sw, 67.2/Ge  
Telefon 56-3220

**Planfeststellungsverfahren „Nordumfahrung Frankenbach /  
Neckargartach und L1100 Neckartalstraße“, Stadt Heilbronn –  
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Im Zusammenhang mit dem o. g. Vorhaben beantragt die Stadt Heilbronn die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

**Anlass**

Die Stadt Heilbronn beabsichtigt die Nordumfahrung (NU) Frankenbach / Neckargartach und den zwei-bahnigen Ausbau der L 1100 Heilbronn-Neckargartach – AS Untereisesheim planfestzustellen. Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Trasse der Nordumfahrung erfolgen maßgeblich Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie kleinräumig in Gehölzbestände und Saumstrukturen. In diesem Zusammenhang entfällt auch vom Rebhuhn sowie von der Zauneidechse besiedelter Lebensraum.

Im Rahmen des Artenschutzbeitrags und der daraus ermittelten Maßnahmenblätter (vgl. Unterlagen 09.3-a; 19.3-a, 19.4-a) wurde ein Ausgleichsbedarf von 1,6 ha für die Zauneidechse ermittelt. Im Rahmen einer Rebhuhn-Erfassung der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Heilbronn wurden drei Brutpaare des Rebhuhns im Umfeld der geplanten Trasse der Nordumfahrung festgestellt. Ein Brutpaar wird bereits im Zuge des Bebauungsplans 44C/15 „Innovationspark Steinäcker“, Stadt Heilbronn berücksichtigt, womit im Verfahren Nordumfahrung noch zwei Brutpaare zu berücksichtigen sind.

Mittels Vermeidungsmaßnahmen kann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG inklusive dem signifikanten Tötungsrisiko für die Zauneidechse und das Rebhuhn verhindert bzw. ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird jedoch trotz Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse und das Rebhuhn erfüllt. (vgl. Anhang 1 und 2; Unterlage 19.3-a und 19.6-n).

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands für die Tierarten Zauneidechse und Rebhuhn im Rahmen der Umsetzung des oben genannten Vorhabens zu verhindern, sind Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands, sogenannte FCS-Maßnahmen (Favourable Conservation Status) nötig. Aus diesem Grund ist für beide Arten ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zu stellen. Eine Alternativprüfung für das Straßenbauprojekt ist umfangreich im Erläuterungsbericht beschrieben (Unterlage 01-a).



Für die Zauneidechse ist ein Ersatzlebensraum im Gewann ‚Krämerschlag‘ direkt südlich der geplanten Trasse der Nordumfahrung anzulegen, die Tiere aus dem Eingriffsbereich abzufangen und in dieses Ersatzhabitat umzusiedeln. Die Maßnahmen zur Aufwertung der Fläche auf den Flurstücken sind in den vorliegenden Maßnahmenblättern dargestellt (vgl. Unterlage 09.3-a). Die Aufwertungsmaßnahmen sehen die Anlage von Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze sowie Sandlinsen zur Eiablage für die Zauneidechse vor. Zudem wird eine Magerwiese auf ca. 1,7 ha angelegt.

Für das Rebhuhn erfolgt die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in einem Gesamtumfang von 2 ha im Gewann ‚Hinterer Krämer‘ auf den Flurstücken Nr. 3279-3281 und 4406-4407 Gemarkung Heilbronn-Frankenbach sowie im Gewann ‚Salengrube‘ auf dem Flurstück Nr. 932 Gemarkung Heilbronn-Kirchhausen, etwa 2.000 m bzw. 8.000 m von dem festgestellten Rebhuhnvorkommen entfernt. Dabei werden Buntbrachen unterschiedlichen Alters angelegt (vgl. Unterlage 09.3-a).

Eine Verschlechterung des baden-württembergischen Vorkommens der Zauneidechse und des Rebhuhns bzw. des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist bei Durchführung der beschriebenen FCS-Maßnahmen nicht zu erwarten.

Darüber hinaus wird eine Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BArtSchV vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV – beschränkt auf Zauneidechsen – wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten insbesondere mit Schlingen nachzustellen, sie anzulocken und sie zu fangen, beantragt.

## **Anhänge**

### **Anhang 1**

Ergänzung Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 und § 45 BNatSchG für die Zauneidechse (Verfasser: GefaÖ GmbH, 09.09.2024)

### **Anhang 2**

Ergänzung Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 und § 45 BNatSchG für das Rebhuhn (Verfasser: GefaÖ GmbH, 09.09.2024)

### **Anhang 3**

Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (Verfasser: STADT HEILBRONN, 09.09.2024)

Im Falle von artenschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Fragen stehen die Ansprechpartnerinnen Frau Gebhardt (Tel. 07131/56-2992, E-Mail: [ulrike.gebhardt@heilbronn.de](mailto:ulrike.gebhardt@heilbronn.de)) von der Stadt Heilbronn oder Frau Grober von der GefaÖ GmbH (Tel. 06222/9717521, E-Mail: [anna-lena.grober@gefaoe.de](mailto:anna-lena.grober@gefaoe.de)) zur Verfügung.

## Anhang 1

### 5. Ausnahmeverfahren

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

#### 5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),  
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),  
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),  
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder  
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

*Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen:*

vgl. Anhang 3 (Stadt Heilbronn)

#### 5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

**Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?**

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

*Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.*

*Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.*

Es wurde im Eingriffsbereich aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ein Lebensraum festgestellt, welcher von der Zauneidechse nachweislich genutzt wird (vgl. Artenschutzbeitrag GEFAÖ 2024 19.3-a). Eine Vermeidung der Beanspruchung des Zauneidechsenlebensraums innerhalb des Eingriffsbereichs kann jedoch nur durch eine Änderung des Vorhabenbereichs gelingen. Dies ist aus Sicht der Stadt Heilbronn nicht durchführbar. (vgl. Erläuterungsbericht ARGE EMCH+BERGER/IGB 2024, Kapitel 3, GEFAÖ 2024 01-a).

Im Rahmen der Suche nach dem bestmöglichen Schutz der Zauneidechse wurden verschiedene Alternativen für Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geprüft. Voraussetzung für eine gute Annahme von Ersatzhabitaten ist, dass diese im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsbereich liegen und dass die Tiere dort über einen geeigneten Lebensraum verfügen, welcher im Optimalfall nicht anderweitig von Zauneidechsen besiedelt ist. Geeignete Flächen existieren im direkten Umfeld des Eingriffsbereichs nicht.

Nach Prüfung der Alternativen bestehen keine zumutbaren Änderungen im Sinne des §§ 45 Abs. 7 S.2 BNatSchG der geplanten Nordumfahrung (NU) Frankenbach / Neckargartach und den zweibahnigen Ausbau der L 1100 Heilbronn-Neckargartach – AS Untereisesheim, die im Sinne des Artenschutzes vorzuziehen sind. Zudem ist nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG der Ausnahmegrund des überwiegend öffentlichen Interesses erfüllt (vgl. Ziffer 5.1).

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen ARGE EMCH+BERGER/IGB 2024, KAPITEL 3 dargestellt.

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| Art          | Lokal betroffene Population<br><i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>  | Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet<br><i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>   |
|--------------|--|---|
| Zauneidechse | <p>Im Untersuchungsgebiet wurden in drei Gebietsbereichen, die im erweiterten Umfeld der B 39 (Bauabschnitt West), südöstlich des Industrieparks Böllinger Höfe (Bauabschnitt Mitte und Ost 1) und westlich von Neckarau (Bauabschnitt Ost 1) liegen, insgesamt 58 Zauneidechsen festgestellt, davon 28 adulte Individuen (vgl. GEFAÖ 2024 19.4-a, 19.3-a, 19.3-01-a bis 19.3-03-a).</p> <p>Zwar bestehen im direkten räumlichen Umfeld des Untersuchungsgebiets geeignete Lebensräume als Ausweichmöglichkeiten, diese sind jedoch höchstwahrscheinlich bereits durch andere Individuen der Zauneidechse besetzt.</p> <p>Da Zauneidechsen bei optimaler Strukturierung ihres Lebensraumes einen eher kleinen Aktionsradius besitzen, ist der gesamte von ihnen bewohnte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu betrachten. Das „Vorkommen [...] konzentrierte sich weitgehend auf drei Gebietsbereiche, die im erweiterten Umfeld der B 39 (Bauabschnitt West), südöstlich des Industrieparks Böllinger Höfe (Bauschnitt Ost 1) und westlich von Neckarau (Bauabschnitt Ost 1) liegen“ (vgl. GEFAÖ 2024 19.3-a S.62).</p> <p>Nach dem Bewertungsschema für Zauneidechsen von Bundesamt für Naturschutz (BFN) und Bund-Länder Arbeitskreis (BLAK 2015) ist der Erhaltungszustand der Population aufgrund der Feststellung aller drei Altersklassen trotz einer geringen Aktivitätsdichte als gut einzustufen (vgl. GEFAÖ 2024 19.4-a S.25).</p> <p>„Die Lebensstätten der Zauneidechse besitzen insgesamt meist suboptimalere bis mittlere Qualitäten. Nur kleinflächig kommt es zur Ausbildung optimalerer Qualitäten.“ (vgl. GEFAÖ 2024 19.4-a S.25)</p> | <p>Das Hauptverbreitungsgebiet der Zauneidechse erstreckt sich über West-, Mittel- und Osteuropa (LANUV NRW 2010). Während ihre südliche Ausbreitungsgrenze von den Pyrenäen über den Alpennordrand und den nördlichen Balkan bis hin zur Mongolei verläuft (LFU 2015), liegt ihre nördliche Ausbreitungsgrenze in den baltischen Regionen, Karelien und Süd-Schweden bzw. dem Süden von Großbritannien (BFN 2011). Dementsprechend sind die Iberischen Halbinsel, Südfrankreich, Italien und die südliche Balkanhalbinsel nicht besiedelt (LANUV NRW 2010). In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit besonderen Schwerpunkten in den südwestlichen und östlichen Bundesländern (LFU 2015).</p> <p>In Baden-Württemberg liegt eine annähernd flächendeckende Verteilung der Art über alle Naturräume vor, allerdings bestehen oftmals Unterschiede bzgl. der Funddichte (LAUFER et al. 2007). Besondere Schwerpunktorkommen existieren im Großraum des Oberrheingrabens und des südlichen Schwarzwaldes (BFN 2011, LAUFER et al. 2007, LUBW 2013). Partiiell fehlt die Art nur in Bereichen des Schwarzwalds und der Schwäbischen Alb mit Bereichen großflächiger Waldgebiete und Lagen über 1.050 m (LAUFER et al. 2007, LUBW 2013). Trotz der weiten Verbreitung der Zauneidechse in Baden-Württemberg zeigt die Art landesweit jedoch eine rückläufige Bestandentwicklung und der landesweite Erhaltungszustand wird derzeit als ungünstig-unzureichend eingestuft (LUBW 2013).</p> |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | Beeinträchtigungen sind durch den Industriepark „Böllinger Höfe“, das intensiv genutzte, unmittelbar angrenzende Ackerland, den Feldwegen sowie die Nutzung der Streuobstwiesen vorhanden. |  |
|--|--|--|

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| <b>Art</b>   | <b>Lokal betroffene Population</b><br><i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>  | <b>Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet</b><br><i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>  |
|--------------|---|--|
| Zauneidechse | <p>Im geplanten Eingriffsbereich kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Schädigung essenzieller Habitate der Zauneidechse.</p> <p>Durch das Absammeln der Tiere kann das signifikante Tötungsrisiko ausgeschlossen werden (vgl. GEFAÖ 2024 19.3-a, S. 66).</p> <p>Entlang der Trassen werden jedoch geeignete Habitatstrukturen für Reptilien neu angelegt (vgl. GEFAÖ 2024 09.3-a S.82-83 und 19.3-01-a bis 19.3-03-a).</p> <p>Im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsbereich ist eine Anlage von CEF-Maßnahmen, um die entfallenden Habitate durch neue bzw. optimierte Habitate im Nahbereich vollständig ersetzen zu können, nicht möglich.</p> <p>Um den Verlust für die lokale Population zu kompensieren, ist eine bisher unbesiedelte bzw. allenfalls nur gering besiedelte Fläche außerhalb des räumlich-funktionalen Zusammenhangs mit mindestens gleichwertigen Habitatbedingungen herzurichten. Ziel ist die räumliche Erweiterung von für Zauneidechsen nutzbaren Biotopstrukturen im Umfeld bereits besiedelter Lebensräume im Sinne einer FCS-Maßnahme.</p> | <p>Da eine nachhaltige Schwächung der lokalen Population durch die baulichen Maßnahmen bei erfolgreicher Umsetzung der Vermeidungs- und Umsiedlungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist, sind negative Einflüsse auch auf die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet nicht ersichtlich.</p> |

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  
 ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

*Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.  
 ja

*Kurze Begründung:*

Der Erhaltungszustand der Art wird für Baden-Württemberg als ungünstig bis unzureichend eingestuft.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  
 ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

*Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.  
 nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

*Kurze Begründung:*

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der baden-württembergischen Populationen von Zauneidechsen ist aus den unter 5.3 b) genannten Gründen nicht ersichtlich, da auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht zu erwarten ist. Es ist somit

kein Grund ersichtlich, warum der Eingriff eine Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der Zauneidechse behindern sollte.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit)

Um den Verlust der Flächen im Eingriffsbereich zu kompensieren, muss eine entsprechende Fläche mit 1,6 ha als neuer Zauneidechsenlebensraum mindestens 2 Vegetationsperioden vor Baubeginn angelegt werden. Die Flächengröße ergibt sich aus der Ermittlung des Lebensraumverlust der Zauneidechse (vgl. GEFAÖ 2024 09.3-a S. XVIII).

**Maßnahmenfläche ‚Krämerschlag‘ – Auszug aus LBP-Maßnahmenblätter** (vgl. GEFAÖ 2024 09.3-a S. 13-15):

„Im Gewinn ‚Krämerschlag‘ wird ein neuer Lebensraum für Zauneidechsen geschaffen. Auf einer Fläche von ca. 1,7 ha wird auf einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche eine Magerwiese unter Verwendung der Heilbronner Mischung [...] neu angelegt. Durch die Ansaat der Magerwiese wird gleichzeitig der Ausgleich für die vom Vorhaben tangierte FFH-Mähwiese (Nr. 6510012146220115) gewährleistet. Auf der oben genannten Fläche werden 6 Habitatstrukturen mit einer Tiefe von ca. 60 cm und einer Flächengröße von jeweils ca. 9 m<sup>2</sup> angelegt. Diese beinhalten jeweils einen Totholzhaufen mit frostsicherem Unterbau und eine anschließende Erd-/Sandlinse. Die Erd-/Sandlinsen mit einer Größe von ca. 4 m<sup>2</sup> dienen als Eiablageort und schließen mit der GOK ab. Eine Mischung (50:50) aus formstabilem Natursand (ungewaschen, Körnung 0-2-mm) und vorhandenem Bodenmaterial dient hierbei als grabfähiges Substrat und auch zur Wasserspeicherung, um ein Austrocknen der Eigelege bei hohen Temperaturen zu vermeiden. Die anschließenden Totholzhaufen (Grundfläche ca. 5 m<sup>2</sup>, Höhe ca. 1 m über GOK) dienen als Unterschlupfmöglichkeiten und Sonnenplätze für die Zauneidechsen. Der Unterbau gewährt frost-sichere Winterquartiere.

Es wird empfohlen zwischen den Habitatelementen und am Rand der Fläche ein zusammenhängendes Muldensystem orientiert am Geländere relief anzulegen, um Staunässe und damit ein kühles, für die Tiere ungünstiges Bodenklima zu vermeiden. Das gesamte neu angelegte Gelände wird bis zur erfolgreichen Etablierung der Population durch einen Reptilienschutzzaun gesichert (siehe hierzu das Maßnahmenblatt 1.3 V). Während der Bauphase im Bauabschnitt ‚West‘ ist der Reptilienschutzzaun im Kontaktbereich zum Baufeld zusätzlich mit einem mindestens 2 m hohen Bauzaun zu sichern. Der Reptilienschutzzaun muss mindestens 3-mal die Woche auf Unversehrtheit bzw. Funktionstüchtigkeit kontrolliert werden.

Die Errichtung der Habitatstrukturen erfolgt unter Anleitung entsprechend geschulter Personen. Rechtzeitig vor Umsiedlung ist ein Abnahmeterrn der Fläche mit der zuständigen Naturschutzbehörde anzusetzen.

Die Fläche ist im Rahmen von Pflegemaßnahmen regelmäßig zu mähen (1- bis 2-schürig) und das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Mahdtermine sind hierbei auf den Zeitraum zwischen Mitte Juni bis Ende August zu legen. Die Mahd ist mit Maschinen durchzuführen, die die Bodenfauna schonen. Zwischen den Habitatelementen sind dabei einzelne Altgrasstreifen zu belassen.“

Die Pflege der Ersatzhabitatfläche wird entsprechend den Anforderungen an ein Zauneidechsenhabitat angepasst (Mahdhöhe mind. 15 cm zur Aktivitätszeit, keine Mulcher, keine Mulchauf-be-

reiter, keine Trommel-, Kreisel-, Scheibenmäherwerke etc.). Da das Totholz von Zersetzung betroffen ist, müssen die Totholzhaufen nach Bedarf erneuert werden, indem neues Gehölzmaterial mit entsprechendem Durchmesser aufgebacht wird. Bei den angelegten Sandlinsen müssen regelmäßig aufwachsende Keimlinge bzw. Jungwuchs entfernt werden, damit es nicht zu einem Überwachsen der Strukturen durch Vegetation kommt und eine übermäßige Beschattung bzw. verminderte Grabfähigkeit auftritt. Zudem müssen diese jährlich aufgerissen bzw. umgebrochen werden.

Die Funktionsfähigkeit der FCS-Maßnahme für die Zauneidechse ist über ein mindestens fünfjähriges Monitoring zu überprüfen. Im Rahmen des Monitorings ist für jedes Untersuchungsjahr ein Bericht zu erstellen. Die Monitoringberichte müssen über die Populationsentwicklungen Auskunft geben. Sollte sich im Zuge des Monitorings herausstellen, dass weniger Tiere als erforderlich nachgewiesen werden können, so sind im Zuge eines Risikomanagementes ergänzende Maßnahmen umzusetzen. Die entsprechenden Maßnahmen umfassen die Herstellung weiterer Habitatstrukturen (Totholzhaufen, artenreiche Säume) und/ oder die Anpassung/Änderung der Pflege des Ersatzhabitats. Art und Umfang ergänzender Maßnahmen zum Risikomanagement sind rechtzeitig und vor Maßnahmenumsetzung mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Monitoring kann frühestens nach drei Jahren beendet werden, wenn sich der Zielbestand bereits dann eingestellt haben sollte. Nach Ablauf des 3- bzw. 5-jährigen Monitorings wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragene Ergebnisse mit der Genehmigungsbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.



## Anhang 2

### 5. Ausnahmeverfahren

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

#### 5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),  
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),  
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),  
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder  
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

*Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen:*

vgl. Anhang 3 (Stadt Heilbronn)

#### 5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

**Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?**

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

*Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.*

*Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.*

Durch die ornithologische Arbeitsgemeinschaft Heilbronn wurde im Jahr 2021 eine Rebhuhn-Erfassung im Stadt- und Landkreis Heilbronn durchgeführt (vgl. OAG-HN 2021). Hierbei wurde nördlich der geplanten Trasse ein Revier des Rebhuhns und südlich der Trasse zwei weitere Reviere festgestellt. (OAG-HN 2021). Das im nördlichen Umfeld der geplanten Trasse liegende Revier wird im Rahmen des Bebauungsplans 44C/15 „Innovationspark Steinäcker“, Stadt Heilbronn im Zuge der vorgezogenen Maßnahmen ausgeglichen (vgl. PLANBAR GÜTHLER GMBH 2023) und deshalb hier nicht weiter betrachtet.

Folglich werden im Rahmen der Umsetzung der geplanten Trasse der Nordumfahrung zwei nachweislich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rebhuhns entnommen, beschädigt oder zerstört.

Im Rahmen der Suche nach dem bestmöglichen Schutz des Rebhuhns wurden verschiedene Alternativen für Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geprüft. Voraussetzung für eine gute Annahme von Ersatzhabitaten ist, dass diese im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsbereich liegen und dass die Tiere dort über einen geeigneten Lebensraum verfügen, welcher im Optimalfall nicht anderweitig vom Rebhuhn besiedelt ist. Geeignete Flächen existieren im direkten Umfeld des Eingriffsbereichs in diesem Umfang nicht.

Nach Prüfung der Alternativen bestehen keine zumutbaren Änderungen im Sinne des §§ 45 Abs. 7 S.2 BNatSchG der geplanten Nordumfahrung (NU) Frankenbach / Neckargartach und dem zweibahnigen Ausbau der L 1100 Heilbronn-Neckargartach – AS Untereisesheim, die im Sinne des Artenschutzes vorzuziehen sind (vgl. ARGE EMCH+BERGER/IGB 2024). Zudem ist nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG der Ausnahmegrund des überwiegend öffentlichen Interesses erfüllt (vgl. Ziffer 5.1).

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen ARGE EMCH+BERGER/IGB 2024, KAPITEL 3 dargestellt.

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

**a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| Art     | Lokal betroffene Population<br><i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>  | Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet<br><i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>   |
|---------|--|---|
| Rebhuhn | <p>Im Untersuchungsgebiet wurde 2021 im Rahmen einer Rebhuhn-Erfassung ein Brutrevier des Rebhuhns nördlich der geplanten Trasse und zwei weitere Reviere südlich der geplanten Trasse festgestellt (vgl. OAG-HN 2021). Das im nördlichen Umfeld der geplanten Trasse liegende Revier wird im Rahmen des Bebauungsplans 44C/15 „Innovationspark Steinäcker“, Stadt Heilbronn im Zuge der vorgezogenen Maßnahmen ausgeglichen (vgl. PLANBAR GÜTHLER GMBH 2023) und deshalb hier nicht weiter betrachtet.</p> <p>Folglich werden im Rahmen der Umsetzung der geplanten Trasse der Nordumfahrung zwei nachweislich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rebhuhns entnommen, beschädigt oder zerstört.</p> <p>Im Zuge der Rebhuhn-Erfassung der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Heilbronn wurden in den untersuchten Bereichen des Stadt- und Landkreises Heilbronn für das Jahr 2021 insgesamt 114 Reviere nachgewiesen. Es zeigt sich, dass es im Landkreis Heilbronn eine zusammenhängende Rebhuhn-Population im Süden gibt, wobei einige lokale Vorkommen erloschen sind. Insbesondere im Stadtkreis Heilbronn und den direkt angrenzenden Gebieten, also auch im weiteren Umfeld der geplanten Trasse wurde dabei fast die Hälfte aller Nachweise erbracht.</p> <p>Die Qualität des Habitats ist mit einer teils kleinflächigen Strukturierung von</p> | <p>Das Verbreitungsgebiet des Rebhuhns erstreckt sich in der Paläarktis von Westeuropa östlich bis nach Sibirien und von Skandinavien südlich bis zum Mittelmeer und in die Kaspische Region. In Nordamerika und in einigen Teilen Europas geht das Vorkommen auf die Ansiedlung bzw. Wiederansiedlung dieser Art zurück.</p> <p>In Deutschland setzt sich das Haupt-vorkommen vom Nordwestdeutschen Tiefland über das Schleswig-Hosteinische Hügelland und die Altmark bis in das Nordostdeutsche Tiefland fort. In Richtung Süden liegen Schwerpunkt-vorkommen im nördlichen Ober-rheinischen Tiefland und im Mittelfränkischen Becken (GEDEON et al. 2014).</p> <p>In Baden-Württemberg war das Rebhuhn einst ein weit verbreiteter Charaktervogel der offenen Feldflur. Mittlerweile gilt die Art hier zu Lande als „vom Aussterben bedroht“ (GEDEON et al. 2014). Ende der 1980er Jahre wurde der landesweite Bestand noch auf rund 2500 Reviere geschätzt. Ehemalige Verbreitungs-zentren wie etwa das Bodenseebecken (HEINE et al. 1999, OAG BODENSEE 2005) und große Teile Oberschwabens (z. B. SCHNEIDER 1992, vgl. auch GEDEON et al. 2014) sind mittlerweile verwaist. Im Rahmen der Erhebungen für den Atlas Deutscher Brutvogelarten (GEDEON et al. 2014) wurden 2005-2009 nur noch 700-1500 Brutpaare angenommen.</p> |

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | Acker- und Wiesenflächen sowie Wegsäumen und geeigneten Strukturelementen wie z.B. Blühstreifen und Brachflächen als gut anzusehen. |  |
|--|---|--|

**b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

| <b>Art</b> | <b>Lokal betroffene Population</b><br><i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>  | <b>Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet</b><br><i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>  |
|------------|---|--|
| Rebhuhn    | <p>Im geplanten Eingriffsbereich kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Schädigung essentieller Habitats sowie der Zerschneidung des Lebensraums des Rebhuhns.</p> <p>Im Eingriffsbereich verbleiben nach der Realisierung der geplanten Trasse der Nordumfahrung für Rebhühner keine geeigneten Lebensräume mehr. Gemäß den Ergebnissen der Rebhuhn-Erfassung der OAG-HN ist jedoch davon auszugehen, dass auch nach Umsetzung des Vorhabens aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im weitläufigen Umfeld eine größere und reproduktionsfähige Lokalpopulation verbleibt, sodass – unter Berücksichtigung der vorgesehenen FCS-Maßnahmen – keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population anzunehmen ist.</p> <p>Im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur geplanten Trasse der Nordumfahrung ist eine Anlage von CEF-Maßnahmen, um die entfallenden Habitats durch neue bzw. optimierte Habitats im Nahbereich vollständig ersetzen zu können (vgl. Ziffer 4.1g) nicht möglich.</p> <p>Um den Verlust für die lokale Population durch die Umsetzung des Bauvorhabens zu kompensieren, sind mehrjährige Brachen mit einem Gesamtumfang von mindestens 2 ha anzulegen. Ziel ist die räumliche Erweiterung von für Rebhühner nutzbaren Biotopstrukturen im Umfeld bereits besiedelter Lebensräume im Sinne einer FCS-Maßnahme.</p> | <p>Da eine nachhaltige Schwächung der lokalen Population durch die erfolgreiche Umsetzung der Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen nicht zu erwarten ist, sind negative Einflüsse auch auf die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet nicht ersichtlich.</p> |

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Maßnahmenbeschreibung:**

„Die für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Schläge werden mit einer mehrjährigen Blühbrache Mischung („Göttinger Mischung“, siehe Anhang ‚Pflanz- und Ansaatempfehlungen‘ im Frühjahr), ein Jahr vor Beginn der Arbeiten im Bauabschnitt ‚Ost 2‘, eingesät. Das Saatgut wird dabei nach Schaffung eines Sattbettes gleichmäßig aufgebracht. In den Folgejahren wird die Hälfte der Flächen jährlich flach umgebrochen und neu eingesät. Die andere Hälfte der Blühbrachen wird nach dem 2. Jahr umgebrochen und neu eingesät und übernehmen dann im Folgejahr die Funktion der einjährigen Brachen. Entsprechend werden die einjährigen in mehrjährige Brachen überführt. [...] Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen erfolgt ohne Einschränkungen.“ (vgl. GEFAÖ 2024 09.3-a S. 18)

**Angaben zum Monitoring:**

Für diese fachgutachterlich entwickelte Maßnahme ist bei entsprechender Umsetzung und Folgepflege grundsätzlich von einer hohen Prognosesicherheit bezüglich der Wirksamkeit auszugehen. Zur Überprüfung des Maßnahmenenerfolgs und der Wirksamkeit wird dennoch ein Monitoring empfohlen, um ggf. auftretende, zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbare, dem Maßnahmenenerfolg entgegenstehende Entwicklungen frühzeitig feststellen und die Maßnahmen entsprechend anpassen zu können. Hierzu ist ein fünfjähriges Monitoring durchzuführen, um den Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen zu kontrollieren und die Flächen im Umgriff der neuangelegten Buntbrachen auf eine Besiedlung durch das Rebhuhn hin zu überprüfen. Das Monitoring kann frühestens nach drei Jahren beendet werden, wenn sich der Zielbestand bereits dann eingestellt haben sollte. Nach Ablauf des 3- bzw. 5-jährigen Monitorings wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragene Ergebnisse mit der Genehmigungsbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Die Kartierungen sind gemäß den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) durchzuführen.

Vor der Umsetzung der FCS-Maßnahmen ist zudem eine Bestandsaufnahme der Rebhuhnreviere im definierten Maßnahmenraum durchzuführen, um später eine tatsächliche Zunahme („Nachverdichtung“) an Rebhuhnrevieren nachweisen zu können. Dabei ist zu beachten, dass die Maßnahme in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden kann, wenn der Rebhuhnbestand bereits zu Beginn der Maßnahmenumsetzung unterhalb der Größe für eine überlebensfähige Population liegt (insbesondere, wenn weitere Faktoren wie ungünstige Witterung hinzukommen). Daher sollte im räumlichen Umfeld der Ausgleichsflächen bereits ein gewisser Rebhuhnbestand vorhanden sein.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

**nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

**erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

## **Anhang 3 zum Ausnahmeantrag**

### **Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art**

Heilbronn liegt im Norden des Bundeslandes Baden-Württemberg zwischen den Ballungsräumen Stuttgart und Rhein-Neckar (Heidelberg / Mannheim / Ludwigshafen) im Neckartal.

Die Großstadt Heilbronn befindet sich ca. 50 km nördlich der Landeshauptstadt Stuttgart direkt am Neckar und bildet einen eigenen Stadtkreis. Die Stadt ist wirtschaftliches und kulturelles Zentrum der Region Heilbronn-Franken und zweitgrößte Stadt der europäischen Metropolregion Stuttgart. Aufgrund ihres hohen Fachkräfte- und Innovationspotenzials sowie ihrer hervorragenden Verkehrsanbindung zählt sie zu den bedeutenden Wirtschaftsstandorten des Landes Baden-Württemberg.

Die Nordumfahrung und die Neckartalstraße befinden sich innerhalb der Region Heilbronn-Franken im Kreis- und Gemeindegebiet der Stadt Heilbronn (Stadtteil Neckargartach).

#### **Ziel und Zweck der Planung:**

Um das zukünftige Verkehrsvolumen im nordwestlichen Gebiet der Stadt Heilbronn bewältigen zu können, ist der Bau einer Verbindungsstraße zwischen der B 39 und der L 1100, im Folgenden Nordumfahrung (NU) genannt sowie ein Ausbau der L 1100, im Folgenden Neckartalstraße genannt, notwendig. Die geplante Nordumfahrung hat die Aufgabe, die Heilbronner Stadtteile Frankenbach und Neckargartach vom Durchgangsverkehr zu entlasten und eine bessere Anbindung an das überregionale Straßennetz zu gewährleisten. Gleichzeitig können mit der neuen Nordumfahrung der Industriepark Böllinger Höfe und das geplante Gewerbegebiet Steinäcker sowie das Industriegebiet Neckarau verkehrsgünstiger an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen werden.

Der Ausbau der Neckartalstraße dient der Anpassung der vorhandenen Straße an das bereits vorhandene, aber auch zukünftig geplante Verkehrsaufkommen, insbesondere unter Berücksichtigung der direkten Anbindung der Nordumfahrung an die Neckartalstraße.

#### **Landes- und Regionalplanung:**

Die vorliegende Planung deckt sich mit den ausgewiesenen Zielen des Flächennutzungsplans 2003 der Stadt Heilbronn und den Zielen des Generalverkehrsplans 2005 der Stadt Heilbronn sowie dem Generalverkehrsplan 2010 des Landes Baden-Württemberg. Sie stellt eine verkehrsgerechte und leistungsfähige Anbindung des Industrieparks Böllinger Höfe sicher und sorgt für eine Entlastung der Stadtteile Frankenbach und Neckargartach. Weiter stellt die vorliegende Planung die Umsetzung des Bebauungsplans 44C/7 „Böllinger Höfe VI“ sicher.

#### **Beschreibung der bestehenden und zu erwartenden Verkehrsverhältnisse:**

Im **Bestand** sind in beiden Verkehrsspitzenstunden insbesondere die Neckartalstraße (L1100), Brückenstraße und Wimpfener Straße hoch belastet und es treten Rückstausituationen auf. Die Neckartalstraße hat ein höheres Verkehrsaufkommen als Verkehrskapazitäten vorhanden sind.

Am Knotenpunkt L1100/ Brückenstraße ist der Abfluss in Fahrtrichtung Osten durch den Rückstau der Nachbar-LSA Kanalstraße/ Brückenstraße gestört, wodurch wiederum in der Bestandssituation Rückstau in den Zufahrten Nord, Süd und West entsteht.

In der Morgenspitzenstunde wird der Knotenpunkt Wimpfener Straße/ Wannenäckerstraße durch den zeitweilig entstehenden Rückstau in der westlichen Zufahrt der Nachbar-LSA Wimpfener Straße/ Hätzenbergstraße beeinflusst. Durch den gestörten Abfluss in Fahrtrichtung Osten bzw. die nicht nutzbaren Freigabezeiten entstehen auch an der LSA Wimpfener Straße/ Wannenäckerstraße in der westlichen Haupt- und südlichen Nebenrichtungszufahrt deutlicher Rückstau.

In der Prognose (Nullfall) verschärft sich die bereits angespannte Verkehrssituation massiv. Der Rückstau pflanzt sich im gesamten Verkehrsnetz fort und reicht bis in das Industriegebiet Böllinger Höfe. Der Verkehrsfluss bricht zusammen.

Im **Planfall** wird deutlich, dass die Nordumfahrung erforderlich ist, um das hohe prognostizierte Verkehrsaufkommen im Bereich der Böllinger Höfe leistungsfähig abwickeln zu können. Die Nordumfahrung führt zu einer verkehrlichen Entlastung der Wimpfener Straße und der Stadtteile Frankenbach und Neckargartach. Mit Ausbau der Neckartalstraße werden entsprechend der bestehenden und zukünftigen Verkehrsnachfrage und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen mehr Verkehrskapazitäten angeboten, sodass ein besserer Verkehrsfluss ermöglicht wird.

### **Alternativenprüfung / Variantenvergleich:**

Im Jahre 2009 wurden insgesamt 4 Varianten für die Linienführung der Nordumfahrung untersucht. Alle Varianten laufen von der Anbindung an die B 39 bis zur Anbindung an die planrechtlich mittels B-Plan bereits festgelegte Alexander-Baumann-Straße im Bereich der Böllinger Höfe in identischer Linienführung. Der Verlauf innerhalb des B-Plans im Zuge der Alexander-Baumann-Straße ist ebenfalls für alle Varianten gleich. Wesentliche Unterschiede ergeben sich dann für den Verlauf ab Ende der Alexander-Baumann-Straße bis zur Anbindung an die L1100 Neckartalstraße.

**Variante I** stellt in diesem Abschnitt die Linienführung aus dem Flächennutzungsplan von 1982 dar. Die Linie schwenkt am weitesten nach Süden unter Ausnutzung der natürlichen Talmulde und hat eine mittlere Entfernung von 300 m zum Baugebiet Falter. Die Strecke hat zwischen Böllinger Straße und Grundäckerstraße eine Länge von 1.290 m.

In Abstimmung mit der Landwirtschaft wurde **Variante II** entwickelt. Diese durchschneidet die landwirtschaftlichen Flächen weniger stark, ist um ca. 70 m kürzer und bietet durch eine längere Strecke im Einschnitt einen natürlichen Lärmschutz gegenüber Neckargartach.

Die **Variante III** als nördlichste Trasse soll weitgehend über die vorhandenen Straßenzüge der Grundäckerstraße, Wannenäckerstraße und der K 9560 zur Neckartalstraße führen. Im Böllinger Bachtal ist auf einer Länge von ca. 700 m ein vierspuriger Querschnitt erforderlich. Die Einmündung der K 9560 (Wimpfener Straße) in die L 1100 (Neckartalstraße) erfordert die Aufgabe der Flächen des ehemaligen Tierheimes. Die Verknüpfung mit der A 6 in Fahrtrichtung Mannheim / Weinsberg erfolgt direkt über einen Kreisverkehr.

Die **Variante IV** verläuft wie die Varianten I/II und liegt ab den Fluren Böllinger Weg / Steinäcker auf einer direkten Trasse zur Buchener Straße. Die Anbindung an die L 1100 (Neckartalstraße) erfolgt über die Trasse der Nordumfahrung in Verlängerung der Hauptachse der Böllinger Höfe und die vorhandene Buchene Straße zur Neckartalstraße mit einem höhengleichen Anschluss und einem vierstreifigen Ausbau der Buchener Straße.

Die **Variante III** hat Mängel in der Verkehrsabwicklung und erreicht hinsichtlich der angestrebten Entlastung nicht das Ziel und wurde somit nicht weiterverfolgt. Aufgrund der deutlichen Nachteile



der Variante I gegenüber der Variante II bei ähnlicher Linienführung wurde auch die **Variante I** frühzeitig **ausgeschieden** und nicht weiterverfolgt.

Für die **Varianten II und IV** wurde im Jahre 2016 eine zusätzliche, **vertiefende Alternativuntersuchung** erarbeitet, welche insbesondere auch die Aspekte der Umwelt detaillierter betrachtet. **Zusätzlich** wurde in die im Zuge dieser ergänzenden Betrachtung noch eine Alternative bzw. **Variante 0 (Ausbau der bestehenden Trasse)** in Erwägung gezogen aufgenommen, welche vergleichend eine Führung über die Bestandstrasse Franz-Reichle-Straße / Pfaffenstraße / Wannenäckerstraße / K 9560 vorsieht.

Bereits im Zuge der verkehrlichen Betrachtung dieser Variante musste festgestellt werden, dass analog zur Variante III die **Variante 0** ihr grundlegendes Ziel, nämlich die verkehrliche Entlastung der Ortsteile Frankenbach und Neckargartach nicht erreicht. Der Ausbau der Bestandsstrecke würde lediglich die lokal begrenzten Defizite im Verkehrsfluss des Straßenzugs eliminieren, aber keine Umfahringwirkung bzw. gewünschte Entlastungswirkung der Ortsdurchfahrten mit sich bringen. Die für den Ausbau notwendigen Maßnahmen und Eingriffe zum Ausbau der Variante 0 rechtfertigen letzten Endes den geringeren Nutzen nicht. Die Entlastungswirkung würde sogar noch unter der Variante III zurückfallen. Die Variante 0 wurde **ausgeschieden** und nicht weiterverfolgt.

Die Variante II zeigt geringe Vorteile aus straßenbautechnischer Sicht, jedoch schneidet die Variante IV aus Sicht der Umwelterheblichkeit besser ab. Der Variantenvergleich zeigt, dass Variante IV hinsichtlich der Erholung, der Boden- und Flächeninanspruchnahme sowie der Auswirkungen auf die Zauneidechsen besser abschneidet als Variante II. Aus der Abwägung der jeweiligen Unterschiede wird die **Variante IV** in der Summe als die günstigste und verträglichste erachtet und der weiteren Planung als **Vorzugstrasse** zugrunde gelegt.

#### **Fazit:**

Es ergeben sich durch die Realisierung des Vorhabens anlage- und betriebsbedingt positive Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen. So wird vor allem eine bessere Anbindung des Industrieparks „Böllinger Höfe“ und des Industrie- und Gewerbegebiets „Neckarau“ erreicht sowie die zukünftige Anbindung des geplanten Gewerbegebiets „Steinäcker“ verbessert. Mit dem Vorhaben wird der Weg vom Industriepark „Böllinger Höfe“ zur Autobahn weiter verringert, die B 39 Richtung Heidelberg besser angeschlossen und die Stadtteile Frankenbach und Neckargartach vom Durchgangsverkehr entlastet. Durch diese Entlastung (Reduktion des KFZ-Verkehrs von ca. 30% und Reduktion des Schwerlastverkehrs von ca. 10% für das Prognosejahr 2030), ergeben sich für die Anwohner dieser Ortsstraßen eine leichte Senkungen der künftigen Lärmpegel sowie eine Verringerung der Schadstoffmissionen durch den Verkehr.

Die Realisierung der beiden Teilmaßnahmen wird die Zeit verkürzen, die Berufspendler des Industrieparks benötigen, um zu ihrer Arbeitsstelle bzw. von ihrer Arbeit nach Hause zu kommen. Die Wohnqualität entlang der Durchgangsstraßen in den Heilbronner Stadtteilen Frankenbach und Neckargartach wird sich durch die Verkehrsentslastung verbessern. Insgesamt wird die Verkehrssicherheit gegenüber dem jetzigen Bestand verbessert (u.a. durch die Entschärfung des derzeit vorhandenen Unfallschwerpunkts am Knotenpunkt B 39/ Franz-Reichle-Straße) und die Staugefahr allgemein verringert.

Weiterhin wird die Verkehrssicherheit im Bereich der Nordumfahrung insbesondere für Radfahrer und Fußgänger durch getrennte Anlage von kombinierten Fuß- und Radwegen sowie durch Ausstattung der Knotenpunkte mit Lichtsignalanlagen verbessert.